

1015

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 12. Oktober 1953

Nr. 106

Tag	Inhalt	Seite
1. 10. 53	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953	1015
1. 10. 53	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953 ..	1016
1. 10. 53	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953. — Deutsche Reichsbahn, volkseigener Kraftverkehr einschließlich Verwaltung Volkseigener Kraftverkehr der Bezirke und volkseigene Schifffahrt —	1017
1. 10. 53	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953. — Deutsche Post einschließlich Hauptverwaltung Funkwesen —	1020
1. 10. 53	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953. — Volkseigener Handel —	1022
1. 10. 53	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953. — Zentralgeleitete Land- und Forstwirtschaft und volkseigener landwirtschaftlicher Handel —	1023
21. 9. 53	Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes	1026

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953.

Vom 1. Oktober 1953

In Abänderung des § 2 Abs. 4 sowie des § 6 Abs. 1 und des § 11 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953 (GBl. S. 589) wird zur Verbesserung der kulturellen und sozialen Betreuung der Werktätigen in den volkseigenen Betrieben folgendes verordnet:

§ 1

(1) Dem Direktorfonds I können 3 %¹ der geplanten Lohn- und Gehaltssumme zugeführt werden, sofern der Produktions-(Leistungs-)Umsatzplan im ganzen und in seinen wichtigsten Positionen erfüllt ist.

Die Bindung an die Erfüllung des Planes der Selbstkostensenkung und des Gewinnplanes wird für 1953 aufgehoben.

(2) Die übrigen Bestimmungen über die Zuführung zum Direktorfonds

aus erarbeitetem überplanmäßigem Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes und aus überplanmäßig eingesparten Umlaufmitteln

bleiben unverändert bestehen.

§ 2

Bei Nichterfüllung des Produktionsplanes gilt als Berechnungsgrundlage für die Zuführung zum Fonds I in Höhe von IV₂ % und zum Fonds II in Höhe von 1 %¹ die tatsächlich gezahlte Lohn- und Gehaltssumme, höchstens jedoch die für die Produktionsplanerfüllung geplante Lohn- und Gehaltssumme.

§ 3

Soweit die laufenden Ausgaben für Werkwohnungen und Arbeiterwohnheime höher sind als die Einnahmen, braucht der Fehlbetrag nicht zu Lasten des Direktorfonds ausgeglichen zu werden.

Der Fehlbetrag kann in der Ergebnisrechnung des Betriebes (Abschnitt „Übriges Ergebnis“) ausgewiesen werden und vermindert damit den abführungspflichtigen Bruttogewinn bzw. erhöht den planmäßig vorzunehmenden Verlustausgleich.

§ 4

Die Betriebe, bei denen die Zuschüsse für

Kindertagesstätten,
Kinderkrippen,
Kinderheime

einen hohen Anteil an der Verwendung des Direktorfonds ausmachen, insbesondere Betriebe mit einem hohen Anteil Frauen an der Gesamtbelegschaft, können bei ihrem zuständigen Ministerium bzw. Staatssekretariat einen Antrag auf Zuschuß aus Haushaltsmitteln zu diesen Einrichtungen stellen.